

# Broschüre mit Anlagen und Vertragsbestandteilen für den MargarethenStrom



## Inhaltsverzeichnis

4 Seiten

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG  
für den MargarethenStrom

7 Seiten

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

8 Seiten

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1 Seite

Muster-Widerrufsformular



# Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für den MargarethenStrom

Stand: 1. Januar 2021

## 1. Anwendungsbereich

Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) liefert Strom im Rahmen von MargarethenStrom im Versorgungsgebiet der Stadtwerke gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

## 2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Lieferbeginn

- 2.1 Ein wirksames Angebot des Kunden liegt nur bei einem vollständig ausgefüllten Angebotsformular vor. Die Stadtwerke verwenden den Zählerstand, der vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt wird. Der Vertrag tritt mit dem in der Auftragsbestätigung der Stadtwerke genannten Datum in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch 100.000 kWh nicht übersteigt.
- 2.3 Die Stromlieferung beginnt nicht, bevor ein bestehender Stromliefervertrag des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten beendet ist. Sollte dieser Vertrag nicht binnen 12 Monaten ab Eingang des Kundenangebotes kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke berechtigt, in Textform vom Vertragsschluss zurückzutreten. Die Stadtwerke werden von der Lieferpflicht frei, wenn
  - der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder
  - die Anschlussnutzung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle mit Prepaid- und/oder Münzzählern durchgeführt wird oder
  - der Kunde Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen benötigt.
- 2.4 Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

## 3. Zahlungsarten

- 3.1 Der Kunde erteilt den Stadtwerken ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem er den Stadtwerken gestattet, den Rechnungsbetrag einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist den Stadtwerken schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden. Schlägt der Lastschrifteinzug fehl, werden dem Kunden die bei dem Geldinstitut anfallenden Kosten weiterberechnet.
- 3.2 Darüber hinaus kann der Kunde mit den Stadtwerken weitere Vereinbarungen über die Zahlungsweise treffen. Sofern der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist über die Zahlungsweise eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, wofür jedoch gesonderte Entgelte in angemessener Höhe anfallen können.

## 4. Onlinevertragsschluss

- 4.1 Die nachfolgenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 4 gelten ausschließlich für den Onlinevertragsschluss über das Internetportal der Stadtwerke.
- 4.2 Die Stadtwerke bestätigen dem Kunden den Eingang seines Angebotes unverzüglich per E-Mail. Die Stadtwerke erklären innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Kundenangebotes, ob sie dieses annehmen. Erklären sich die Stadtwerke nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden. Nehmen die Stadtwerke das Angebot an, beginnt die Lieferung rückwirkend zum Datum der Eingangsbestätigung des Kundenangebotes durch die Stadtwerke, bei Bestehen eines Liefervertrages mit einem anderen Lieferanten aber frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnungslegung und sonstiger Schriftwechsel durch die Stadtwerke ausschließlich per E-Mail erfolgen. Vorbehaltlich dieser Regelung sind die Stadtwerke berechtigt, die Jahresrechnung und sonstige Schriftstücke auf dem Postweg zu übersenden.
- 4.4 Widerruft der Kunde sein Einverständnis zur elektronischen Rechnungslegung und Vertragsabwicklung gemäß Ziffer 4.3 oder ist eine solche Abwicklung aus nicht nur vorübergehenden Gründen nicht mehr möglich, sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 4.5 Im Falle eines Onlinevertragsschlusses kann der Kunde den Zählerstand selbst ablesen. In diesem Fall wird der Kunde zur Erstellung der Abrechnung von den Stadtwerken zur Ablesung aufgefordert.
- 4.6 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Onlinevertragsschlusses bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) Sicherheitsrisiken, wie z. B. Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Mit seiner Auftragserteilung gestattet der Kunde den Stadtwerken, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.

## 5. Laufzeit und Kündigung/Dauer der eingeschränkten Preisfixierung

- 5.1 Der Vertrag wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten geschlossen (also 12 Monate ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum). Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Monat, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der beiden Parteien ordentlich gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von einer der beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit außerordentlich mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Die eingeschränkte Preisfixierung gilt bis zum 31.12.2022.
- 5.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 5.3 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Im Übrigen ist ein Lieferantenwechsel von den Stadtwerken zügig durchzuführen.

## 6. Preismodell

- 6.1 Der vom Kunden je Kundenanlage/Zähler zu zahlende Bruttostrompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Der für MargarethenStrom bei Vertragsschluss jeweils gültige Grund- und Arbeitspreis ist dem Preisblatt MargarethenStrom der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen. Der Kunde kann gemäß Ziffer 8 wählen, ob er monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen möchte. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, wird der Energieverbrauch nach 12 Monaten abgerechnet.
- 6.1.1 Im Strompreis sind die folgenden Kostenpositionen enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils gültige Umsatzsteuer, Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung), die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) sowie nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).
- 6.1.2 Der Arbeitspreis setzt sich aus einem fixierten und einem nicht fixierten Preisanteil zusammen. Der fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung) und die Konzessionsabgaben. Der nicht fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) sowie nach § 18 der

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die Höhe des fixierten und des nicht fixierten Preisanteils bei Vertragsschluss ist dem Preisblatt MargarethenStrom der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen.

- 6.1.3 Während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung wird der fixierte Preisanteil nicht geändert. Die Stadtwerke können Preisänderungen gemäß Ziffer 7 während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung daher nicht darauf stützen, dass sich die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen erhöht haben. Umgekehrt sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, den Bruttostrompreis deshalb anzupassen, weil sich die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung vermindert haben. Während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung müssen Verminderungen des Bruttostrompreises gemäß Ziffer 7 somit nur vorgenommen werden, wenn sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen vermindern. Die Stadtwerke bleiben jedoch während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung berechtigt, Erhöhungen der dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen, wie z. B. die EEG-Umlage und die Steuern, an den Kunden durch eine entsprechende Erhöhung des Bruttostrompreises gemäß Ziffer 7 weiterzugeben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher staatlich veranlasster Mehrbelastungen (insbesondere Steuern, Abgaben oder Umlagen), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Stadtwerken noch nicht zu tragen waren und dementsprechend auch nicht in dem nicht fixierten Preisanteil berücksichtigt sind, die jedoch während der Vertragslaufzeit von den Stadtwerken abgeführt werden müssen und die Energiebeschaffung, Energieerzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen.
- 6.1.4 Sofern während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung eine Erhöhung/Verminderung des Bruttostrompreises gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 vorgenommen wird, bleiben Änderungen der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen unberücksichtigt. Nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung unterliegen auch die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen den Regelungen zur Preisänderung gemäß Ziffer 7. Im Fall einer Preisänderung gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 kann der Kunde von seinen unter Ziffer 7 genannten Rechten Gebrauch machen. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke eine Preisänderung gemäß Ziffer 7 unmittelbar nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung vornehmen.

## 7. Preisänderungen

7.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung nur für Preisänderungen, die sich daraus ergeben, dass sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen geändert haben. Hinsichtlich der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen gelten die nachfolgenden Regelungen erst nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung.

### 7.2

7.2.1 Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Änderung des Bruttostrompreises durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenposition, z. B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenpositionen, z. B. den an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Beschaffungskosten, ist der Bruttostrompreis von den Stadtwerken zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenpositionen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Ziffer 7.2.1 dürfen und müssen ausschließlich die Kostenpositionen der Ziffer 6.1.1 und etwaige zukünftige von Ziffer 7.2.2 erfasste Kostenpositionen berücksichtigt werden. Die Stadtwerke werden insbesondere zum Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung prüfen, ob eine Änderung des Bruttostrompreises nach Ziffer 7.2 erforderlich ist.

7.2.2 Die Berechtigung zur Änderungen des Bruttostrompreises bei Steigerungen der Kostenpositionen und die Verpflichtung zur Senkung des Bruttostrompreises bei Senkungen der Kostenpositionen nach Maßgabe von Ziffer 7.2.1 bestehen auch im Falle von zukünftigen Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese zu einer veränderten Kostensituation bei den Stadtwerken führen. Dies gilt z. B. für die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder Umlagen, die Einführung von zusätzlichen Netzentgelten (insbesondere für Einspeisungen), Änderungen der Netznutzungsentgelte für Ausspeisepunkte, die Einführung von sonstigen neuen Belastungen, beispielsweise durch das Messstellenbetriebsgesetz, oder Entlastungen.

7.2.3 Änderungen des Bruttostrompreises durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen.

7.2.4 Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte und den Umfang einer Änderung des Bruttostrompreises so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.2.5 Die Stadtwerke müssen den Kunden entsprechend den Vorgaben in § 41 Abs. 3 EnWG rechtzeitig, auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung des Bruttostrompreises und über das nach Ziffer 7.2.6 bestehende Kündigungsrecht unterrichten. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Stadtwerke den Kunden – mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung des Bruttostrompreises – über die beabsichtigte Änderung des Bruttostrompreises sowie das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2.6 informieren. Die Information erfolgt auf der Internetseite der Stadtwerke und per brieflicher Mitteilung oder, wenn der Kunde dies ausdrücklich anstelle einer brieflichen Mitteilung wünscht, per E-Mail.

7.2.6 Ändern die Stadtwerke den Bruttostrompreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum angekündigten Zeitpunkt der Änderung des Bruttostrompreises ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Sofern der Kunde oder sein neuer Lieferant keinen früheren Kündigungstermin bestimmt, wird die Kündigung zum späteren der folgenden beiden Zeitpunkte wirksam: (i) Wirksamwerden der Änderung des Bruttostrompreises oder (ii) Zeitpunkt des Lieferantenwechsels, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Wochen ab Versendung der Kündigungsbestätigung durch die Stadtwerke (d. h. mit dem Verstreichen der für einen Lieferantenwechsel gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 EnWG höchstens vorgesehenen Frist). Im Fall der Kündigung wird die Änderung des Bruttostrompreises gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5 bleibt unberührt.

## 8. Abrechnungen/Abschlagszahlungen

8.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate (jährliche Abrechnung).

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 bieten die Stadtwerke an, den Stromverbrauch monatlich, viertel- oder auch halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 8.3 bis 8.5 abzurechnen.

8.3 Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

8.4 Der Wunsch nach einer unterjährlichen Abrechnung ist den Stadtwerken in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Kundendaten (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Kundennummer)
- die Zählersnummer
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird
- der Zeitraum der gewünschten unterjährlichen Abrechnung (monatlich, viertel- oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährlichen Abrechnung

- 8.5 Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung übersenden. Hierbei werden Mehrkosten für die unterjährige Abrechnung vom Kunden getragen.
- 8.6 Während des Abrechnungszeitraumes (außer bei monatlicher Abrechnung) leistet der Kunde Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGKV. Die Abschlagszahlungen werden auf die turnusmäßige Abrechnung angerechnet. Rechnungen und Abschläge sind zu den genannten Terminen fällig.

## 9. Haftung/Versorgungsunterbrechung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGKV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigefügten Bedingungen sind wesentliche Vertragsbestandteile und gelten in folgender Reihenfolge:

- Stromliefervertrag MargarethenStrom
  - Preisblatt der Stadtwerke Essen AG für den MargarethenStrom
  - Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für den MargarethenStrom
  - Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG
  - StromGKV (Stromgrundversorgungsverordnung)
- Sie sind zudem unter [www.MargarethenStrom.de](http://www.MargarethenStrom.de) veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke ausgelegt/ausgehängt.

## 11. Vertragsänderungen

- 11.1 Die Regelungen dieses Vertrages sowie der dazugehörigen Bestandteile basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderungen zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessentlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag sowie die diesem zugrunde liegenden Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und nicht nachteilig ist.
- 11.2 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 7.2.5 und 7.2.6 entsprechend. Im Übrigen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde gesondert hingewiesen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

## 12. Aktuelle Informationen

Auf unserer Internetseite [www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de) finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie ihre Angebote finden Sie auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

## 13. Beschwerdestelle und Streitbelegungsverfahren

- 13.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rütterscheider Straße 27–37, 45128 Essen), telefonisch (0201 800-1527) oder per E-Mail ([beschwerde@stadtwerke-essen.de](mailto:beschwerde@stadtwerke-essen.de)) gerichtet werden.
- 13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke einer Beschwerde gemäß § 111a EnWG und Ziffer 13.1 dieser AGB nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Fax: 030 2757240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), Tel.: 030 22480-500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

## 14. Vertragspartner/Verhaltenskodizes/Kundenzentrum

Vertragspartner:  
Stadtwerke Essen AG  
Rütterscheider Straße 27–37  
45128 Essen

Die Stadtwerke haben sich auf Grundlage des Corporate-Governance-Kodex für Aktiengesellschaften im EVV-Konzern einen unternehmensweiten Kodex gegen Vorteilsnahme und -gewährung auferlegt. Diese Dokumente sind unter [www.stadtwerke-essen.de/kodex](http://www.stadtwerke-essen.de/kodex) abrufbar.

Kundenzentrum:  
Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum  
Rütterscheider Straße 27–37  
45128 Essen  
Montag–Freitag: 8:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 0201 800-1453

# Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

Stand: 15. Juli 2020

## 1. Allgemeines

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für die Stadtwerke Essen einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage und im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), und zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Angaben, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Vor allem handelt es sich um die von uns kraft Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Vertragsdaten zur Person des Kunden und Vertragspartners. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Essen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten verpflichtet. Zur Sicherung der uns anvertrauten personenbezogenen Daten setzen die Stadtwerke Essen zahlreiche Maßnahmen ein, um diese insbesondere gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder gegen unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu schützen.

Neue Technologien oder veränderte rechtliche Anforderungen können von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Datenschutzinformationen erforderlich machen.

## 2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO – soweit in den Datenschutzinformationen nicht abweichend mitgeteilt – die Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27–37, 45128 Essen, Telefon: 0201 800-0, Fax: 0201 800-1219, E-Mail: [info@stadtwerke-essen.de](mailto:info@stadtwerke-essen.de).

## 3. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

### 3.1 Vertragsabwicklungen

Die Stadtwerke Essen und die von uns beauftragten Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Anbahnung und Erfüllung der festgelegten bzw. mit Ihnen vertraglich vereinbarten Zwecke. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung und Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Ablesung von Zählern, der Ermittlung Ihres Verbrauches, der Abwicklung von Zahlungen oder der Versendung von Schreiben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und -durchführung gemäß Art. 6 Abs. 1 (b) DS-GVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann ein Vertrag nicht abgeschlossen oder abgewickelt werden.

### 3.2 Werbung und bedarfsgerechte Angebote

Die Stadtwerke Essen nutzen Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift etc.) auch, um Ihnen im Rahmen unserer Kundenbetreuung bedarfsgerechte Angebote (Direktwerbung) über die von den Stadtwerken Essen angebotenen Produkte oder Dienstleistungen postalisch zukommen zu lassen.

Um Ihnen Informationen über Produkte oder Dienstleistungen zukommen zu lassen, die Sie als Bestandskunde bei den Stadtwerken Essen bereits erworben oder bezogen haben, nutzen wir zudem die von Ihnen hierbei angegebene E-Mail-Adresse, wenn Sie dem nicht widersprochen haben. Um Werbung an Sie adressieren und versenden zu können, geben wir Ihre personenbezogenen Daten auch an unsere Versanddienstleister weiter. Die vorgenannten Verarbeitungen erfolgen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt (Interessenabwägung). Die Stadtwerke Essen haben ein berechtigtes Interesse daran, ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und durch eine bedarfsgerechte Werbung den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen zu fördern. Die Verarbeitung ist insofern erforderlich und zugunsten der Stadtwerke Essen gerechtfertigt, da Ihnen die Stadtwerke Essen ohne die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten keine Direktwerbung unterbreiten können. Rechtsgrundlage ist somit ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO. Auf anderen als den beschriebenen Wegen werden die Stadtwerke Essen Sie nur werblich ansprechen, wenn Sie hierzu zum Beispiel eine gesonderte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO erteilt haben oder eine gesetzliche Rechtfertigung vorliegt.

### 3.3 Datenanalysen mittels Profiling

Um Sie zielgerichtet über Produkte und Services unter Beachtung des Kundeninteresses informieren zu können, d. h. auch im Rahmen der Direktwerbung, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Dazu werden Ihre personenbezogenen Daten im Hinblick auf z. B. Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten und Daten zu Verträgen in den jeweiligen Sparten analysiert. Wir möchten Ihnen hierdurch eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten anbieten können und die Datenanalyse zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung intelligenter und innovativer Produkte und Services für Sie nutzen. Dem liegt ein berechtigtes Interesse unseres Unternehmens im Sinne des Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO an einer möglichst zielgruppenorientierten Adressierung von Werbung und an der Verbesserung unserer Produkte und Services zur Förderung des Absatzes zugrunde. Zudem wollen wir den Einsatz nicht interessengerechter Werbemittel vermeiden. Die Zuleitung interessengerechter Werbung und die Vermeidung nicht zielgerichteter Werbung liegen auch in Ihrem Interesse. Sie sollen nicht durch unnötige werbliche Ansprachen belästigt werden. Anderweitig werden diese Daten nicht verarbeitet oder weitergegeben.

### 3.4 Bonitätsprüfungen und Forderungsmanagement

Die Stadtwerke Essen behalten sich vor, im Einzelfall Ihre Bonität über ein externes Dienstleistungsunternehmen zu prüfen. Dies kann vor Vertragsabschluss, bei Bekanntwerden bonitätsbeeinträchtigender Umstände oder bei Vertragsverlängerung sein. Zu diesem Zweck wird ein externes Dienstleistungsunternehmen bzw. eine externe Wirtschaftsauskunftei beauftragt. Sollten negative Auskünfte zu Merkmalen Ihrer Bonität vorliegen, behalten sich die Stadtwerke Essen vor, eine Ablehnung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen zu prüfen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und der Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen. Zur eigenständigen Übernahme von Dienstleistungen des debitorischen Kundencenters haben die Stadtwerke Essen im Rahmen ihres Forderungsmanagements einen externen Dienstleister beauftragt.

### 3.5 Besuche unserer Internetseite

Wenn Sie die Internetseiten der Stadtwerke Essen oder sonstige von den Stadtwerken Essen erstellte Internetpräsenzen rein informativ nutzen bzw. besuchen, Sie sich also weder registrieren noch einen Vertrag mit uns abschließen noch uns anderweitig Informationen offenbaren, erfahren wir von Ihnen nur temporär solche Daten, die Ihr Browser an unsere Server übermittelt. Beim Aufruf unserer Websites erheben wir die nachfolgenden Daten, die für uns technisch notwendig sind, um Ihnen unsere Websites anzeigen zu können und Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten:

- IP-Adresse des Nutzers
- Datum und Uhrzeit der Anfrage
- Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)
- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
- jeweils übertragene Datenmenge
- Website, von der die Anforderung kommt
- Betriebssystem des Nutzers
- Sprache und Version der Browsersoftware

Gespeichert werden diese sogenannten Logfiles zusammen mit anderen personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang nicht. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungsvorgänge ist insofern ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO. Da die Erfassung der Daten zur Anzeige der Websites und die Speicherung der Daten in Logfiles für den Betrieb unserer Websites und den Erhalt der IT-Sicherheit zwingend erforderlich ist, haben Sie insoweit keine Widerspruchsmöglichkeit. Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet. Lediglich für die Inanspruchnahme näher gekennzeichnete Onlineangebote innerhalb der Internetseiten der Stadtwerke Essen gelten dazu Ausnahmen. Grundsätzlich erfolgen alle weiteren Angaben zu personenbezogenen Daten auf unseren Websites auf freiwilliger Basis. Es steht jedem frei, Angaben auf dieser Seite zu verweigern. Ihre Angaben speichern wir auf einem besonders geschützten Server. Der Zugriff darauf ist nur wenigen, besonders befugten Personen möglich, die mit der technischen, kaufmännischen oder redaktionellen Betreuung der Website befasst sind. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist im Rahmen dieser Website, zum Beispiel für die Nutzung von Online-services oder die Anforderung von Informationsmaterial, unentbehrlich. Diese Daten werden grundsätzlich nur auf der Basis Ihrer bewusst zur Verfügung gestellten Angaben übertragen und nur entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verarbeitet und genutzt.

### 3.5.1 Kontaktmöglichkeit über die Internetseite

Die Internetseite der Stadtwerke Essen enthält u. a. aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme zu unserem Unternehmen sowie eine unmittelbare Kommunikation mit uns ermöglichen, was ebenfalls eine allgemeine Adresse der sogenannten elektronischen Post (E-Mail-Adresse) umfasst. Sofern Sie per E-Mail, Webchat oder über ein Kontaktformular den Kontakt mit uns aufnehmen, werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch von uns gespeichert. Solche auf freiwilliger Basis an uns übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Bearbeitung von Anfragen oder der gewünschten Kontaktaufnahme zu Ihnen gespeichert. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit Ihre jeweilige Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann eine Kommunikation mit Ihnen nicht stattfinden. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte.

### 3.5.2 Datenschutz bei Bewerbungen und im Bewerbungsverfahren

Die Stadtwerke Essen erheben und verarbeiten personenbezogene Daten von Bewerbern zum Zwecke der Abwicklung des Bewerbungsverfahrens auch auf elektronischem Wege. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Bewerber entsprechende Bewerbungsunterlagen auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail oder über einen auf der Internetseite befindlichen Link, an die Stadtwerke Essen übermittelt. Sofern die Stadtwerke Essen mit einem Bewerber einen Anstellungsvertrag schließen, werden die übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes gemäß § 26, gespeichert. Wird mit dem Bewerber kein Anstellungsvertrag geschlossen, so werden die Bewerbungsunterlagen unter Wahrung der gesetzlich notwendigen Fristen nach Bekanntgabe der Absageentscheidung automatisch gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen. Ein sonstiges berechtigtes Interesse im Sinne dieser Datenschutzinformationen ist beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Über die Löschung erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung. Wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Bewerbung damit einverstanden erklärt haben, dass Ihre Daten auch über eine konkrete Stellenbesetzung hinaus gespeichert werden, um Sie auf interessante Stellenangebote hinzuweisen, wird Ihre Bewerbung einem Pool zugeordnet. Sie erhalten in diesem Falle eine Nachricht zu Ihrer Information. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in diesem Fall Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO.

### 3.6 Cookies

Wir nutzen auf unseren Websites Cookies. Diese dienen der Optimierung unserer Websites, der Weiterentwicklung von Services und Marketingzwecken. Im Nachfolgenden erklären wir Ihnen die Technologien und deren Funktionsweisen. Wenn Sie eine unserer Websites besuchen, werden wir Informationen in Form von „Cookies“ auf Ihrem Computer ablegen, die wir bei Ihrem nächsten Besuch automatisch wiedererkennen. Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Betriebssystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht. Der Einsatz von Cookies hilft uns, Ihnen die uneingeschränkte Nutzung unserer Websites anbieten zu können. Mithilfe von Cookies gestalten wir Ihren Besuch auf unseren Websites so komfortabel wie möglich. Cookies erlauben es uns beispielsweise auch, eine Website Ihren Interessen anzupassen oder Ihren Benutzernamen zu speichern, damit Sie ihn nicht bei jedem Besuch erneut eingeben müssen. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihren Computer wiedererkennen, können Sie Ihren Internetbrowser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und Cookies nur im Einzelfall erlauben, die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen sowie das automatische Löschen der Cookies beim Schließen des Browsers aktivieren. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Websites eingeschränkt sein.

Die Stadtwerke Essen nutzen Cookies aus verschiedenen Kategorien. Eine Übersicht der auf unseren Websites verwendeten Cookies finden Sie in unserer unter <https://www.stadtwerke-essen.de/datenschutz/cookie-hinweise> einsehbaren Cookie-Liste.

Im Rahmen eines Consent-Managements („Cookie-Banner“) haben Sie die Möglichkeit, nach Ihren Vorgaben aktiv über das Setzen von Cookies im Bereich unserer Websites zu entscheiden. Rechtsgrundlage für das Setzen der Cookies ist daher Ihre aktive Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO. Sie haben zudem jederzeit die Möglichkeit, die dort getroffene Entscheidung zu ändern und Ihre Zustimmung nachträglich zu erteilen oder zu widerrufen.

#### 3.6.1 Einsatz von etracker

Auf unserer Website werden zur Analyse von Nutzungsdaten die Dienste der etracker GmbH Hamburg ([www.etracker.com](http://www.etracker.com)) verwendet. Dabei werden Daten zu Marketing- und Optimierungszwecken gesammelt und gespeichert. Aus diesen Daten können unter einem Pseudonym Nutzungsprofile erstellt werden. Hierzu können Cookies eingesetzt werden (zu Cookies siehe Ziffer 3.6). Die mit den etracker-Technologien erhobenen Daten werden ohne die gesondert erteilte Einwilligung des Betroffenen nicht dazu benutzt, den Besucher dieser Website persönlich zu identifizieren, und nicht mit personenbezogenen Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist somit Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO.

Einer erteilten Einwilligung der Datenerhebung und -speicherung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft über das Consent-Management oder nachfolgend widersprochen werden: <https://www.stadtwerke-essen.de/datenschutz>.

Weitere Informationen zum Datenschutz bei etracker finden Sie unter <https://www.etracker.com/datenschutz>.

#### 3.6.2 Einsatz von Google AdWords

Wir setzen Google AdWords ein und nutzen daher auf unserer Website das Conversion-Tracking von Google AdWords. Sind Sie über eine von Google geschaltete Anzeige auf unsere Website gelangt, wird von Google AdWords ein Cookie auf Ihrem Rechner gesetzt. Diese Cookies verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und dienen nicht der persönlichen Identifizierung. Besucht der Nutzer bestimmte Seiten unserer Website und das Cookie ist noch nicht abgelaufen, können wir erkennen, ob der Nutzer auf die Anzeige geklickt hat und zu dieser Seite weitergeleitet wurde. Jeder Google-AdWords-Kunde erhält ein anderes Cookie. Cookies können somit nicht über die Websites von AdWords-Kunden nachverfolgt werden. Die mithilfe des Conversion-Trackings eingeholten Informationen dienen dazu, Conversion-Statistiken für AdWords-Kunden zu erstellen. Die Google-AdWords-Kunden erfahren die Gesamtanzahl der Nutzer, die auf ihre Anzeige geklickt haben und zu einer mit einem Conversion-Tracking-Tag versehenen Seite weitergeleitet wurden. Sie erhalten jedoch keine Informationen, mit denen sich Nutzer persönlich identifizieren lassen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO. Wenn Sie zu dem oben genannten Verfahren nicht aktiv Ihre Einwilligung erteilt haben, findet das hierfür erforderliche Setzen eines Cookies nicht statt. Dies kann auch über Ihre Browsereinstellung geschehen, die das automatische Setzen von Cookies generell deaktiviert. Alternativ können Sie Cookies für das Conversion-Tracking auch deaktivieren, indem Sie Ihren Browser so einstellen, dass Cookies von der Domain „[www.googleadservices.com](http://www.googleadservices.com)“ blockiert werden. Sie können darüber hinaus durch die Installation eines Browser-Plugins die Erfassung der durch den Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten durch Google verhindern. Alternativ können Sie auch unter <https://www.google.com/ads/preferences/html/opt-out.html> Ihre Einstellungen entsprechend ändern. Weitere Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie unter <https://policies.google.com/privacy> und <https://services.google.com/sitestats/de.html>.



### 3.6.3 Einsatz von Matomo (Piwik)

Zur Verbesserung unserer Website für die Schatzkarte <https://www.schatzkarte-essen.de> werten wir gelegentlich aus, wie diese Website genutzt wird. Wir erstellen hierfür Besucherstatistiken unter Nutzung der Anwendung Matomo (<https://matomo.org>), eines Dienstes des Anbieters InnoCraft Ltd. Diese Anwendung veranlasst in Ihrem Browser die Speicherung von zwei Identifikationsnummern (HTTP-Cookies), um unterschiedliche Nutzer zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang wird Ihre IP-Adresse in die Auswertung einbezogen, aber umgehend so gekürzt, dass eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht mehr möglich ist. Durch die Auswertung der Nutzung unserer Website können wir die Akzeptanz der dort von uns angebotenen Produkte und Services in Erfahrung bringen, damit wir Ihnen künftig gezielt Produkte und Services anbieten können. Die Verwendung Ihrer Daten zur Nutzungsanalyse stellt zudem eine Verarbeitung dar, mit der Sie bei dem Besuch unserer Website rechnen können. Ihre Daten werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, soweit Sie in die vorgenannte Datenverarbeitung eingewilligt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist somit Art. 6 Abs. 1. (a) DS-GVO. Wenn Sie zu der Teilnahme an diesem Verfahren nicht Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre Seitenaufrufe nicht in die Statistiken einbezogen. Zusätzlich haben Sie folgende Möglichkeiten, dies zu verhindern: Sie können entweder die HTTP-Cookies in Ihrem Browser löschen oder den Browser so einstellen, dass dieser den Seitenbetreibern signalisiert, Sie nicht in derartige Statistiken einzubeziehen (sogenanntes „Do-not-track“). Schließlich können Sie auch spezifisch für unser Angebot einstellen, dass Ihre Nutzung nicht einbezogen wird. Hierfür wird Matomo einen zwei Jahre gültigen Opt-out-Cookie in Ihrem Browser hinterlegen („matomo\_ignore“), um die Erfassung abzustellen. Bitte beachten Sie, dass die vollständige Löschung Ihrer Cookies zur Folge hat, dass auch der Opt-out-Cookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss. Wenn Sie sich für die Installation des Opt-out-Cookies auf unserer Website entscheiden möchten, klicken Sie dies entsprechend in unserem Consent-Management an, um den Matomo-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen. In unserer App für die Schatzkarte wird Matomo nicht angewandt. Weitere Informationen zum Datenschutz des Drittanbieters InnoCraft Ltd (Matomo): <https://matomo.org/gdpr/>.

### 3.7 Einsatz von Google Maps

Zur Verbesserung der Nutzung und damit unseres Onlineangebots verwenden wir auf unseren Websites zur visuellen Darstellung von Kartenmaterial über eine API-Schnittstelle den Kartendienst Google Maps. Beim Aufruf einer Webseite mit einer Google-Maps-Karte wird Ihre IP-Adresse an Google übertragen. Anbieter des Dienstes ist die Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA. Diese Informationen werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Wir haben keinen Einfluss auf diese Datenübertragung. Nähere Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>. Die Nutzung von Google Maps erfolgt im Interesse einer ansprechenden Darstellung unserer Onlineangebote und einer leichten Auffindbarkeit der von uns auf der Website angegebenen Orte. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungsvorgänge ist insofern ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO.

### 3.8 Abonnement unseres Newsletters

Auf der Internetseite der Stadtwerke Essen wird den Benutzern die Möglichkeit eingeräumt, einen kostenlosen Newsletter zu abonnieren. Welche personenbezogenen Daten bei der Bestellung des Newsletters an die Stadtwerke Essen übermittelt werden, ergibt sich aus der hierzu verwendeten Eingabemaske. Die Stadtwerke Essen informieren im Wege des Newsletters in regelmäßigen Abständen über aktuelle Neuigkeiten aus dem Bereich der Energie- und Versorgungsbranche. Die Online-News enthalten keine Werbung von Dritten. Der Newsletter kann von der betroffenen Person grundsätzlich nur dann empfangen werden, wenn (1) die betroffene Person über eine gültige E-Mail-Adresse verfügt und (2) die betroffene Person sich für den Newsletterversand registriert. Die im Rahmen einer Anmeldung zum Newsletter erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Versand unseres Newsletters verwendet. Ferner können Abonnenten des Newsletters per E-Mail informiert werden, sofern dies für den Betrieb des Newsletterdienstes oder eine diesbezügliche Registrierung erforderlich ist, wie dies im Falle von Änderungen am Newsletterangebot oder bei der Veränderung der technischen Gegebenheiten der Fall sein kann. Die im Rahmen des Newsletterdienstes erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Rechtsgrundlage ist ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO. Das Abonnement unseres Newsletters kann jederzeit gekündigt werden. Die Einwilligung in die Speicherung personenbezogener Daten, die Sie uns für den Newsletterversand erteilt haben, kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Zum Zwecke des Widerrufs der Einwilligung findet sich in jedem Newsletter ein entsprechender Link. Gerne können Sie den Widerruf der Einwilligung den Stadtwerken Essen auch auf andere Weise mitteilen (siehe 9.2, 9.3 der Datenschutzhinweise).

### 3.9 Nutzung des Kundenportals

Als Kunde der Stadtwerke Essen haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen eines Customer-Self-Service unser Kundenportal zu nutzen. Zur Nutzung des Kundenportals müssen Sie sich zunächst mittels Angabe einer E-Mail-Adresse und eines selbst gewählten Passwortes registrieren. Für die Registrierung wird das sogenannte Double-Opt-in-Verfahren verwendet, d. h., Ihre Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn Sie zuvor Ihre Anmeldung über eine Ihnen zu diesem Zweck zugesandte Bestätigungs-E-Mail durch Anklicken des darin enthaltenen Links bestätigt haben. Nach erfolgreicher Registrierung stehen für den Portalnutzer verschiedene Services innerhalb des Portals zur Verfügung, z. B. Änderung des Zahlweges oder Änderungen einer Abschlagshöhe. Alle für die Nutzung des Kundenportals sowie der dort angebotenen Services erforderlichen Daten können Sie im geschützten Kundenbereich verwalten und ändern. Weiterhin können Sie über das Kundenportal auch Strom-, Gas- und Wasserlieferverträge abschließen, ohne registriert zu sein. Hierzu ist mindestens die Angabe von folgenden personenbezogenen Daten erforderlich: Name, Vorname, Anschrift sowie Ihre E-Mail-Adresse. Ihre Angaben werden für die Zwecke Vertragsabschluss, Vertragsabwicklung, Vertragsänderung und Vertragsbeendigung verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Vertragserfüllung und -durchführung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann die Nutzung des Kundenportals nicht erfolgen.

### 3.10 Nutzung der Schatzkarten-App

Die Stadtwerke Essen bieten in Verbindung mit ihrer Kundenkarte „Schatzkarte“ eine App an. Diese ist sowohl im App-Store als auch im Google Play Store verfügbar. Mithilfe von datenschutzgerechten Technikeinstellungen kann der Nutzer folgende Funktionalitäten freiwillig und bewusst einstellen. Die App „Schatzkarte“ kann Pushnachrichten versenden. Pushnachrichten sind Kurzmitteilungen, die – mit Einwilligung des Benutzers – auf dem Display des mobilen Endgerätes angezeigt werden. Dafür muss die App nicht geöffnet sein. Beim ersten Start der App werden Sie daher gefragt, ob Sie dies zulassen wollen. Verneinen Sie das, werden Ihnen die Informationen ausschließlich unter „Nachrichten und Highlights“ in der App angezeigt. Die Funktion „Pushnachrichten erlauben“ können Sie in den Einstellungen Ihres mobilen Endgerätes nachträglich jederzeit aktivieren oder deaktivieren. Sobald Sie Ihre Schatzkarte in der App mit Ihrer Anmeldung aktiviert haben, werden personenbezogene Nutzungsdaten übermittelt. Die Daten dienen dazu, Ihnen ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Wir erfassen, welche Angebote vom App-Nutzer aufgerufen werden und bei welchen Angeboten die Schatzkarte aktiviert wird. Diese Funktion lässt sich ebenfalls in den Einstellungen der App nachträglich aktivieren oder deaktivieren. Die Daten werden auf einem gesicherten Server des von uns beauftragten Dienstleisters hinterlegt. Ihre Daten werden hier ausschließlich zur Überprüfung der Berechtigung gespeichert. Der Server verknüpft die eingegebenen Daten mit dem genutzten mobilen Endgerät. Dabei wird lediglich die Device-ID des mobilen Endgerätes ausgelesen. Darüber hinaus werden keine Daten validiert. Die App verfügt über eine Standortbestimmung (der Standort wird nicht gespeichert), um Ihnen die besten Angebote in Ihrer Nähe herauszusuchen. Sie werden beim ersten Start der App ebenfalls gefragt, ob Sie diese Funktion zulassen wollen. Verneinen Sie das, steht Ihnen die Umkreissuche nicht zur Verfügung. Auch diese Funktion lässt sich in den Einstellungen Ihres mobilen Endgerätes nachträglich aktivieren oder deaktivieren. In unserer Schatzkarten-App bieten wir Ihnen zudem im Rahmen von Einzelaktionen die Möglichkeit, an Gewinnspielen teilzunehmen. Informationen zum Umgang der für die Durchführung und Abwicklung von Gewinnspielen notwendigen erhobenen personenbezogenen Daten finden Sie in den Datenschutzzinformationen auf der CityPower-Website unter: <https://www.citypower.de/datenschutz/>. Die von Ihnen im Wege der Teilnahme angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Gewinnspiels verarbeitet. Im Falle eines Gewinns übermitteln wir diese Daten zur Gewinnabwicklung auch an Dritte (z. B. Ihren Energieversorger, Akzeptanzstellen aus dem CityPower-Netzwerk, Versanddienstleister oder Kooperationspartner). Ohne die Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten ist eine Abwicklung der Gewinnspiele nicht möglich. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO.

### 3.11 Nutzung der Vergabeplattform (E-Vergabe)

Bereits seit dem 18. April 2016 müssen öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronische Mittel zur Kommunikation nutzen (vgl. § 97 Abs. 5 GWB). Die elektronische Kommunikation betrifft insbesondere die elektronische Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung, die unentgeltliche, uneingeschränkte, vollständige und direkt abrufbare Bereitstellung der Vergabeunterlagen, vor allem der Leistungsbeschreibung, über das Internet und die elektronische Angebotsabgabe. Hierzu nutzen die Stadtwerke Essen eine spezielle Vergabeplattform der Administration Intelligence AG, (Steinbachtal 2B, 97082 Würzburg). Bei Teilnahme an entsprechenden Ausschreibungen muss der Nutzer sich einmalig registrieren und dabei notwendige personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter bereitstellen, die als Ansprechpartner dienen sollen. Hierzu zählen Kontaktdaten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Daten zur Stellenbezeichnung. Die im Rahmen der Nutzung der Vergabeplattform erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der jeweiligen Ausschreibung genutzt. Bis spätestens 18. Oktober 2018 mussten alle Auftraggeber und Auftragnehmer für europaweite Vergabeverfahren vollständig auf eine elektronische Abwicklung der Verfahren umgestellt haben. Eine Übermittlung von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen auf einem anderen als dem elektronischen Weg ist künftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen, die diese Vorgaben nicht einhalten, sind vom jeweiligen Vergabeverfahren zwingend auszuschließen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist insofern die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 (c) DS-GVO, der die Stadtwerke Essen unterliegen.

### 3.12 Verarbeitung von Mitarbeiterdaten eines Geschäftspartners

Sofern die Stadtwerke Essen personenbezogene Daten von Mitarbeitern eines Geschäftspartners verarbeiten, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass wir für die Dauer der geschäftlichen Beziehungen die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrages etc. verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 (b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke Essen als des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Essen mit.

### 3.13 Meldungen von Störungen in unserem Gas-, Wasser- oder Abwassernetz

Um akute Störungen in den von uns betriebenen Gas-, Wasser- und Abwassernetzen zu melden, können Sie die Netzleitstelle der Stadtwerke Essen telefonisch netzspezifisch über eine gesonderte Rufnummer als Störungsannahmestelle kontaktieren. Zur Bearbeitung der eingehenden Meldungen, schnellen Behebung der Störungen und somit Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung als Daseinsvorsorge werden dort Ihr Name, Vorname, die Anschrift der Störungsstelle und für eventuelle Rückfragen Ihre Telefonnummer erfasst. Als sogenannte Alarmempfangsstelle (AES) sind wir darüber hinaus nach DIN EN 50518-3 verpflichtet, eingehende Anrufe automatisch mit Datum und Zeit aufzuzeichnen und über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten zu archivieren, um diese Kommunikation im Bedarfsfall abrufen, anzeigen oder wiederholen zu können. Nach Ablauf der genannten Frist werden diese Aufzeichnungen automatisch gelöscht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Aufzeichnung ist insofern die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 (e) DS-GVO, der die Stadtwerke Essen unterliegen.

## 4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

### 4.1 Auftragsverarbeiter und Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Essen („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von vertrieblischen Geschäftspartnerschaften tätig sind („Dritte“), genutzt. Hierbei kann es sich sowohl um verbundene Unternehmen als auch um externe Unternehmen und Partner handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Callcenter, Messengerdienste und -dienstleister, Marketing- und Mediaagenturen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, Behörden zur Durchführung behördlicher oder öffentlicher Verfahren sowie sonstige Service- und Kooperationspartner.

### 4.2 Empfänger außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Die Stadtwerke Essen lassen ihre Dienstleistungen grundsätzlich nicht durch Dienstleister mit Sitz außerhalb des EWR ausführen. Sofern einzelne Datenverarbeitungsprozesse dennoch durch z. B. IT-Dienstleister in einem sogenannten Drittland erforderlich sind, werden die Stadtwerke Essen von ihren Dienstleistern, soweit rechtlich erforderlich, um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre Daten herzustellen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus einsetzen, dazu zählen u. a. EU-Standardverträge. Sie haben die Möglichkeit, hierzu weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Mustervereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

## 5. SSL- bzw. TLS- Verschlüsselung

Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung vertraulicher Inhalte, wie zum Beispiel der Anfragen über ein Kontaktformular, die Sie an uns als Seitenbetreiber senden, nutzen die Stadtwerke Essen eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung. Die Daten, die Sie an uns übermitteln, können daher während der Übertragung nicht von Dritten mitgelesen werden. Die verschlüsselte Verbindung erkennen Sie daran, dass die Adresszeile des Browsers abhängig vom Browsertyp von „http://“ auf „https://“ wechselt und an dem Schloss- oder Schlüsselsymbol in Ihrer Browserzeile. Bei E-Mails, die Sie von den Stadtwerken Essen erhalten, ist die Verschlüsselung der Übertragung in den sogenannten erweiterten E-Mail-Informationen Ihres E-Mail-Dienstes erkennbar.

## 6. E-Mail-Kommunikation

Wenn Sie mit uns per E-Mail Kontakt aufnehmen, bedenken Sie bitte, dass für ungeschützte Inhalte einer E-Mail die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht garantiert werden kann und diese Inhalte von Dritten trotz getroffener Sicherheitsvorkehrungen gelesen werden könnten. Wir empfehlen Ihnen daher, vertrauliche Informationen nicht per E-Mail zu versenden.

## 7. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke (z. B. Vertragsverhältnis) nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten betragen danach bis zu zehn Jahre. Ihre Postanschrift nutzen wir gegebenenfalls für eine Dauer von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung, die darin liegt, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Sollten Sie eine Einwilligung während des Vertragsverhältnisses zur werblichen Ansprache per E-Mail und/oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligung für eine Dauer von mindestens 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung. Die Einwilligung verfällt, sofern innerhalb von 18 Monaten keine werbliche Ansprache erfolgt ist.

## 8. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Die Stadtwerke Essen nutzen zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehungen grundsätzlich keine automatisierten Entscheidungsfindungen gemäß Art. 22 DS-GVO.

## 9. Ihre Rechte

### 9.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung und Datenübertragung

Sie können unter der oben genannten Adresse gemäß Art. 15-20 DS-GVO Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Sperrung für einen bestimmten Zweck) sowie ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### 9.2 Widerspruchsrecht

**Werden Ihre personenbezogenen Daten von uns aufgrund einer sogenannten Interessenabwägung verarbeitet, haben Sie gemäß Art. 21 DS-GVO jederzeit das Recht, aus Gründen, die in Ihrer besonderen Situation liegen, uns gegenüber hiergegen Widerspruch einzulegen. Die Stadtwerke Essen werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die Stadtwerke Essen können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Dies gilt auch für die Kundendatenanalyse bzw. das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Die Stadtwerke Essen werden Ihre personenbezogenen Daten dann in Zukunft nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.**

**Ausgenommen davon sind Onlineangebote, die durch Dritte erstellt wurden und zur Nutzung auf den Internetseiten der Stadtwerke Essen angeboten werden. Diese Onlineangebote (z. B. Solarenergieanalyse oder Energieausweis online) dienen als Service, können aber nur durch die Eingabe der abgefragten Daten in vollem Umfang funktionieren und genutzt werden. Die Daten werden in der Regel auch entsprechend bei den Drittanbietern gespeichert. Es gelten – soweit vorhanden – die Datenschutzbedingungen des Dritten. Der Dritte wird durch die Stadtwerke Essen vertraglich dazu verpflichtet, mit den personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umzugehen. Ein Widerspruch ist in diesen Fällen an den entsprechenden Dritten zu richten.**

### 9.3. Widerrufsrecht

Wenn Sie uns eine gesonderte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt.

### 9.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich gemäß Art. 77 DS-GVO bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf ([www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de)).

Gerne können Sie sich auch zunächst an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

## 10. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Sofern Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz bei der Stadtwerke Essen AG haben, können Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns unter der oben genannten Anschrift oder wie folgt aufnehmen: Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen oder [info@stadtwerke-essen.de](mailto:info@stadtwerke-essen.de).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie ebenfalls unter der oben genannten Anschrift oder unter: Stadtwerke Essen AG, Datenschutzbeauftragter, 45117 Essen oder [datenschutz@stadtwerke-essen.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-essen.de).



Stadtwerke Essen AG  
Rüttenscheider Str. 27–37  
45128 Essen

Telefon: 0201 800-0  
Telefax: 0201 800-1219

[info@stadtwerke-essen.de](mailto:info@stadtwerke-essen.de)  
[www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de)

Amtsgericht Essen  
Handelsregister B 4170  
USt-IdNr. DE811115831

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Oberbürgermeister Thomas Kufen

Vorstand:  
Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender),  
Lars Martin Klieve

Bankverbindungen:  
Sparkasse Essen 251 900  
(BLZ 360 501 05)  
IBAN: DE70360501050000251900  
BIC: SPESDE3EXXX

Postbank Essen 51 80-437  
(BLZ 360 100 43)  
IBAN: DE53360100430005180437  
BIC: PBNKDEFFXXX

Geschäftszeiten:  
Montag – Donnerstag  
8:00 – 16:00 Uhr  
Freitag  
8:00 – 13:00 Uhr

# Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

„Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist“

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 29.8.2016 I 2034

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die Verordnung wurde als Artikel 1 der Verordnung vom 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser Verordnung am 8.11.2006 in Kraft getreten.

## Inhaltsübersicht

### Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

### Teil 2 – Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten

### Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

### Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

### Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

### Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

## Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
  1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
  2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
  3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
  4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
  5. Angaben zu den allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
    - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
    - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
    - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 vom allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzenden Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden, nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Website der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

### § 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnissnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2 – Versorgung

### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.



## § 5 Art der Versorgung; Änderungen der allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

## § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

## § 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die allgemeinen Preise oder allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

### Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

#### § 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### § 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

#### § 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

#### § 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

### § 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundert-satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### § 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### § 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

### § 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

### § 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Nutzung von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

## § 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

## § 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Teil 6 – Schlussbestimmungen

### § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

### § 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind



Stadtwerke Essen AG  
Rüttenscheider Straße 27–37  
45128 Essen

Telefon: 0201 800-3313  
Telefax: 0201 800-1593  
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-essen.de

## Muster-Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns [Unzutreffendes streichen] abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung [Unzutreffendes streichen]:

\_\_\_\_\_

Bestellt am: \_\_\_\_\_ Erhalten am: \_\_\_\_\_

Name des Verbrauchers/Kunden: \_\_\_\_\_

Anschrift des Verbrauchers/Kunden: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verbrauchers/Kunden: \_\_\_\_\_



